

Entgeltvereinbarung nach § 77 SGB VIII

zwischen dem Träger der Einrichtung

Verein zur Förderung junger Menschen e.V.
Rengoldshauserstr. 23
88662 Überlingen
(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Landratsamt Bodenseekreis
Kreisjugendamt
Albrechtstr. 75
88045 Friedrichshafen
(Leistungsträger)

für die Einrichtung
Rückenwind für Familien
Erlenweg 8
88662 Überlingen

für das Leistungsangebot
Tagesflexible Gruppen

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen und am **27.07.2015 ergänzten** Leistungsvereinbarung vom **01.01.2013**, werden für das Leistungsangebot

Tagesflexible Gruppen

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

Entgelt für Regelleistungen ab 01.08.2023 **132,83 € pro BT**

Nachrichtlich:

In diesem Entgeltbetrag ist der Investitionsbetrag enthalten in Höhe von

Investitionsbetrag: **7,42 € pro BT**

Dieser Entgeltsatz entspricht einer Leistungserbringung an 220 Tagen mit 5 Stunden pro Tag und den in der Leistungsvereinbarung in § 3 Abs. 1 definierten Personalmengen

Entgelt der Leistungen der Tagesflexiblen Gruppe:

ab 01.08.2023 **100,95 € pro BT**

Ausgehend von dem o.g. Vergütungssatz werden im Bodenseekreis flexible Leistungen in den Tagesflexiblen Gruppen angeboten. In dem Satz von 100,95 € ist der Investitionsbetrag enthalten. Der Satz errechnet sich mit dem Faktor 76 % aus 132,83 € pro BT.

Erfahrungsgemäß besuchen durchschnittlich bis zu 45 Kinder / Jugendliche mit einer durchschnittlichen Inanspruchnahme von 3,78 Tagen pro Woche die Flexiblen Gruppen. Der errechnete Satz wird an 220 Tagen für bis zu 45 Kinder / Jugendliche bezahlt.

Es wurden keine Leistungsmodule vereinbart

Es wurden folgende Leistungsmodule vereinbart:

X Modul 1: Qualifizierte Eltern- und Familienarbeit, als ein mit der Regelleistung verbindlich verknüpftes Modul

ab 01.08.2023 **301,53 € pro Monat**

X Modul 2: Ferienfreizeiten

ab 01.08.2023 **781,76 € pro Modul**

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.
- (2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.
- (3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.
- (4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 15, 16 des Rahmenvertrages verwiesen.

§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab:

01.08.2023



Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31.07.2024

Für die Leistungsträger
Friedrichshafen, 13.09.2023

Für den Leistungserbringer
Friedrichshafen, 13.09.2023




Örtlicher Träger der Jugendhilfe

Träger der Einrichtung